

Bern, den 5. August 1870.

Kreis Schreiben.

Der schweizerische Bundesrath
 an
 sämmtliche eidgenössische Stände.

Getreue, liebe Eidgenossen!

In den gegenwärtigen kriegerischen Zeitumständen hat die Frage auch herantreten müssen, welche Haltung gegenüber etwaigen Fahnenflüchtigen (Deserteuren) und Fahnen scheuen (Refraktären) einzunehmen sei, und ob denselben gegenüber der Aufenthalt und die Ernährung von Seiten der Eidgenossenschaft gewährt werden solle oder müsse. In dieser Beziehung werden nachstehende Gesichtspunkte einer nähern Würdigung zu unterziehen sein:

Von jeher und seit dem Bestand der jetzigen Bundesverfassung ununterbrochen ist ein Unterschied gemacht worden zwischen politischen Flüchtlingen einerseits und Flüchtlingen der beiden genannten Kategorien andererseits. Diese Unterscheidung ist schon durch die Verschiedenheit der Bewegnisse gerechtfertigt, welche die einen und die andern Flüchtlinge zum Uebertritt in den fremden Staat getrieben haben. Während den politischen Flüchtlingen durch die Kantone, ausnahmsweise auch durch den Bund, stets ein Asyl und oft auch Unterstützung gewährt ward, sind hievon die Fahnenflüchtigen und Fahnen scheuen fast regelmäßig ausgenommen gewesen. Allerdings haben, wie bekannt, auch die letztern

nicht selten in den Kantonen Duldung gefunden; der Bund aber hat stets an dem Grundsatz festgehalten, daß es zwar den Kantonen unbenommen sei, jene Flüchtlinge ebenfalls aufzunehmen, daß er - der Bund - aber das Recht besitze, dieselben zu interniren, und zwar nicht in der Richtung, daß andere Kantone verpflichtet wären, sie zu dulden, sondern in dem entgegengesetzten Sinne, daß die Grenzkantone die Pflicht hätten, sie nicht zu dulden, und daß es den innern Kantonen immer freistünde, sie aufzunehmen oder nicht.

Der Umstand, daß schon während der jezigen Grenzbesetzung einzelne Deserteure durch Befehl militärischer Oberer in das Innere der Schweiz eingebahnt wurden, und zwar geradezu unter Anweisung eines bestimmten Ortes oder Kantons (z. B. Berns), verpflichtet somit den angewiesenen Kanton noch keineswegs, diese Leute aufzunehmen und zu hegen. Vielmehr hat der Kanton im Fragefalle nur das Recht, dieß alles zu thun, und wenn er davon Gebrauch macht, so geschieht es auf seine eigene Verantwortlichkeit, aber auch auf seine eigenen Kosten, da er frei war, diese Begünstigung zu gewähren oder zu versagen. Dabei bleiben indeß jederzeit die nöthig werdenden Verfügungen der eidg. Civil- oder Militärbehörden zu zwangsweiser Weiterschaffung vorbehalten, sobald der Moment gegeben zu sein scheint, welcher die fernere Anwesenheit solcher Leute als für das eigene Land Gefahr verheißend erkannt werden muß. Dieses Verfahren hat ohne Zweifel zur Folge, daß die Deserteure und Refraktäre in der Schweiz keine Duldung finden; denn da kein Kanton zur Aufnahme verpflichtet ist, so ist auch kein Kanton gehalten, sie einem andern Kanton abzunehmen, wenn sie ihm zugeschoben werden wollten. Dagegen wird jeder Kanton den Durchmarsch zu gestatten haben, um ihren Austritt aus der Schweiz in einer andern Richtung zu erleichtern; denn wenn diese Aufnahme zum Durchzug verweigert werden könnte, so würde gerade das Unstatthafte eintreten, daß ein Kanton vom andern zur Duldung von Deserteuren und Refraktären gezwungen würde.

Aus dem Gesagten folgt, daß es den Kantonen, vermöge der ihnen zustehenden Polizeigewalt, frei steht, den Deserteuren und Refraktären so lange Duldung zu gewähren, als nicht eine kompetente, eidgenössische Civil- oder Militärbehörde deren Abschiebung anordnet. Die Kantone sind hierin auch dann frei, wenn solche Personen durch eidg. Grenzbehörden internirt worden wären. Gewähren sie denselben Aufnahme, so thun sie es auf eigene Kosten und Verantwortlichkeit; verweigern sie ihnen den Aufenthalt, so ist darauf zu achten, daß die Abschiebung in einer andern Richtung geschehe, als derjenigen, woher die Flüchtigen gekommen sind. In gleicher Weise ist jeder andere Kanton zur Gewährung des Aufenthaltes berechtigt und im Falle der Weiterschickung verpflichtet, diese in einer Richtung auszuführen, welche der Herkunft

des flüchtigen Individuums entgegengesetzt ist, jedenfalls nicht mit der Richtung zusammenfällt, woher der Eintritt in die Schweiz stattgefunden hat.

Dieses Verfahren ist bei ähnlichen Anlässen immer beobachtet worden und wir erlauben uns, in diesem Bezuge zu verweisen auf Ullmer I, Nr. 331, 324, 330 und II, 1335.

Sind die Kantone diesen Flüchtlingen gegenüber im angedeuteten Sinne frei, so könnte in letzter Linie noch sich fragen, ob nicht die Eidgenossenschaft eintreten, die Ueberwachung dieser Leute von vorneherein auf sich nehmen, dann aber auch die Kosten der Verpflegung und die Verantwortlichkeit für die Zukunft tragen sollte. Dieses Verfahren würde freilich die Vereinigung aller dieser Leute ermöglichen und deren Beaufsichtigung erleichtern, was unter Umständen von Nutzen sein könnte, sofern nämlich einzelne Individuen als unzuverlässige Leute oder gar als Spione sich entpuppen sollten. Nichtsdestoweniger sind wir außer Stande, dieses Verfahren zu befürworten. Abgesehen davon, daß darin ein Eingriff in die Polizeigewalt der Kantone läge, der sich eben jetzt nicht so leicht rechtfertigen würde, wäre für uns der Umstand entscheidend, daß dadurch die Desertion gewissermaßen systematisirt würde und für Viele etwas Anziehendes erhielte, während Gründe genug vorliegen, das Desertiren den Leuten eher zu verleiden, als es durch eine gewisse Ostentation zu begünstigen. Letzteres wäre aber der Fall, wenn man die Flüchtlinge mit einer höheren Aufmerksamkeit und besonderer Pflege behandeln ließe.

Noch machen wir aufmerksam, daß es in einzelnen Fällen zweifelhaft sein kann, ob man es mit wirklichen Deserturen oder nicht vielmehr mit einzelnen abgeschnittenen und zersprengten Militärs zu thun habe. Dieß näher zu ermitteln, ist aber ruhig den schweizerischen Offizieren an der Grenze zu überlassen. Handelt es sich um Abgeschnittene und Zersprengte, so werden diese in die militärischen Depots zu schaffen und gleich denjenigen zu behandeln sein, die in größerer Anzahl oder als Korps über die Grenze kommen. Ergibt es sich hingegen, daß man es bloß mit einem Deserteur oder Refraktär zu thun hat, so ist ein solcher einfach auf angemessene Entfernung zu instradiren und in der verdeuteten Weise seinem fernern Schicksal zu überlassen.

Dieses Verfahren hat nicht bloß die stehende Uebung für sich, sondern es empfiehlt sich auch noch von einem praktischen Gesichtspunkte aus. Bekannt ist nämlich, daß in verschiedenen Kantonen Deserture und Refraktäre aus einer weniger ernsten Zeit, als unsere Gegenwart ist, sich aufhalten können. Der Billigkeit wegen und dem gleichen Maß zu liebe müßten diese auch in eidgenössische Pflege genommen werden, wenn man eine solche ausgebehntere Fürsorge für Leute jener Kategorien aus neuester Zeit übernehmen wollte.

Haben wir oben bemerkt, daß es den Kantonen freistehet, den betreffenden Personen so lange Duldung zu geben, als nicht von eidgenössischen Behörden deren Abschiebung angeordnet werde, so haben wir hier den möglichen Fall im Auge, daß die Kriegereignisse ernster an uns herantreten könnten, und daß alsdann eine Entfernung aller gefährlichen fremden Elemente geboten erscheinen müßte.

Geleitet von solchen Anschauungen und international-politischen Betrachtungen sind wir im Falle, Ihnen zu eröffnen, daß wir unsererseits nicht veranlaßt sein können, etwaiger Deserteure und Refraktäre uns anzunehmen, und daß wir hinsichtlich des Aufenthaltes und der Verpflegung derselben jeder Verantwortlichkeit uns entschlagen; immerhin aber in Bezug auf die Internirung oder die gänzliche Ausweisung aller in diese Klassen fallenden Individuen, an der Hand der Bundesverfassung, die freie Verfügung uns vorbehalten, indem wir dabei auf die von unserm Militärdepartement in Sachen getroffenen und durch jenen Vorbehalt gedeckten Maßnahmen ausdrücklich zu verweisen nicht ermangeln.

Indem wir Sie schließlich einladen, Ihre Polizeibehörden anzuweisen, in gegebenen Fällen nach obiger Vorschrift zu verfahren, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bern, den 5. August 1870. Kreisschreiben. Der schweizerische Bundesrath an sämtliche eidgenössische Stände.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.08.1870
Date	
Data	
Seite	150-153
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 599

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.